

## **Die geltende schweizerische Baupro- duktegesetzgebung und die Auswir- kungen des MRA-Bauproduktekapitels:**

### **Auswirkungen auf Hersteller, Importeure, Exporteure und Händler von Bauprodukten**

Referent: Martin Knecht, Mitglied der Geschäftsleitung jura cement,  
Wildegg und Cornaux



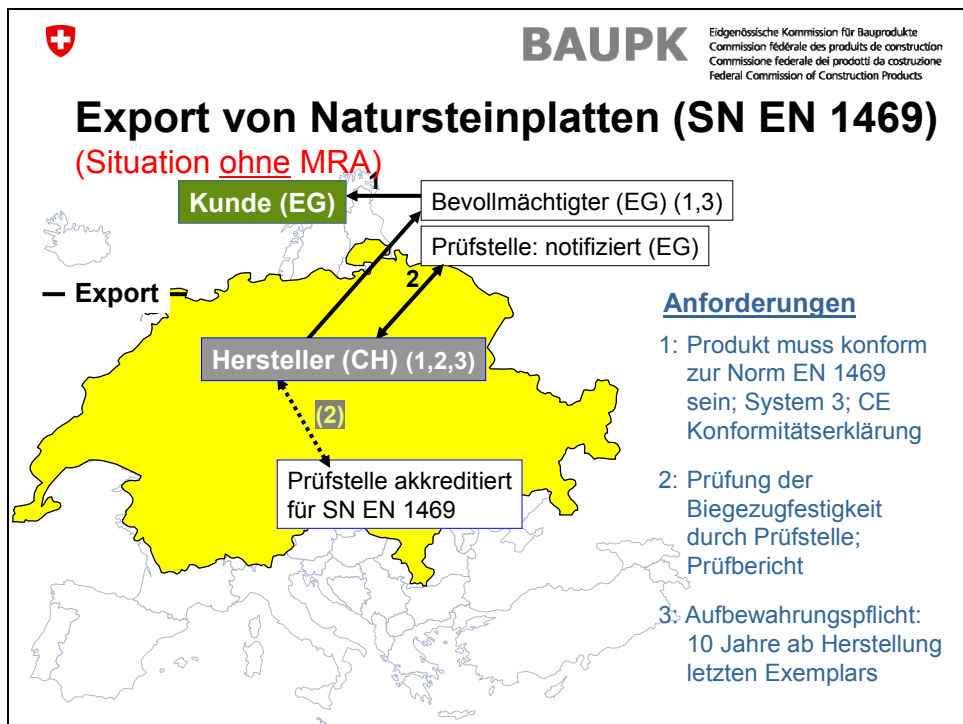
## Inhalt

1. Begriffe/Definitionen
2. Export von Natursteinplatten
3. Import von Flugasche
4. Inverkehrbringen von Zement
5. Konformitätserklärung, - Zertifikat



## Begriffe / Definitionen

	Begriffe	Definitionen
Inverkehrbringer	Hersteller	Ein Hersteller (natürliche oder juristische Person), der die Verantwortung für den Entwurf und die Herstellung eines Produkts trägt, das in seinem Namen in der Schweiz in den Verkehr gebracht werden soll.
	Exporteur	Exportiert Produkte aus der Schweiz in die EG. Einzuhalten sind die Vorgaben der EG.
	Importeur	Ein Importeur (eine für das Inverkehrbringen verantwortliche Person) ist eine in der Schweiz niedergelassene natürliche oder juristische Person, die ein Produkt aus der EG in Verkehr bringt.
	Händler	Als Händler gilt jede natürliche oder juristische Person in der Absatzkette, die mit Geschäftstätigkeiten befasst ist, nachdem das Produkt in der Schweiz in Verkehr gebracht worden ist.



## 1. Fallbeispiel: Export von Natursteinplatten

**Ausgangslage:** Ein Hersteller von Natursteinplatten in der Schweiz verkaufte seine Produkte einem Kunden in der EG.

### 1.1 Anforderungen ohne MRA (bisher)

Das Produkt Natursteinplatten muss zunächst einmal konform zur EN 1469 sein. Das heisst: Alle normativen Anforderungen der EN 1469 müssen erfüllt sein, inklusive aller relevanten Prüfungen.

Bisher, d.h. ohne MRA, musste der Hersteller für die Prüfungen eine in der EG notifizierte Prüfstelle mit den Prüfungen beauftragen. Diese lieferte ihm den nötigen Prüfbericht für die Konformitätserklärung. Dies reichte aber nicht. Für den Export musste er einen Bevollmächtigten in der EG haben, um das Produkt in der EG in Verkehr bringen zu können. Der Bevollmächtigte handelte in seinem Namen.

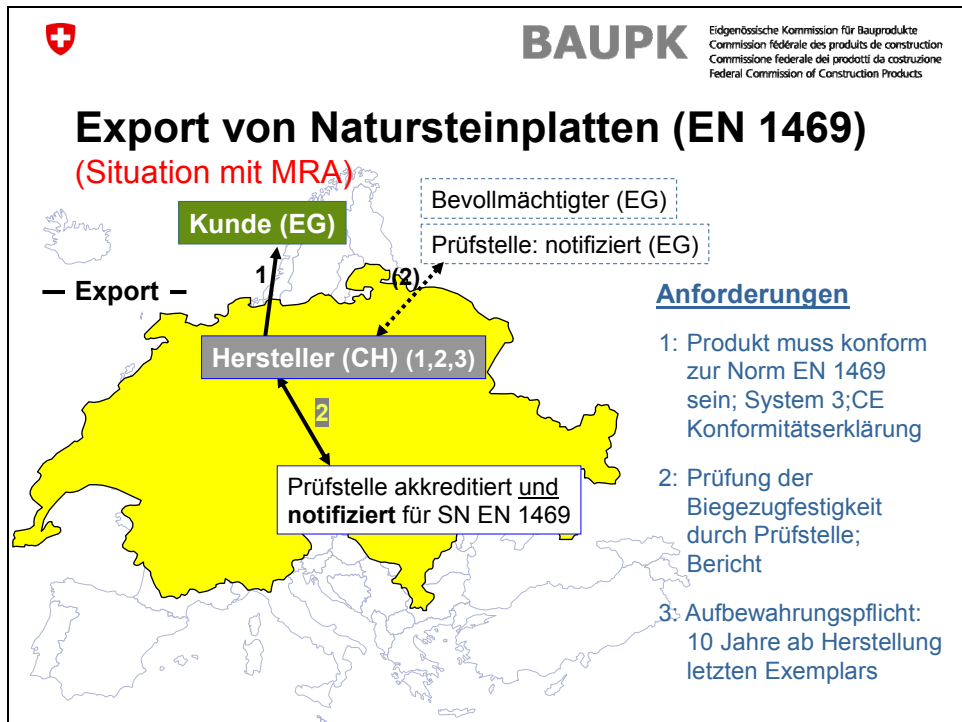
Die in der Nähe ansässige schweizerische Prüfstelle konnte er nicht berücksichtigen, da diese „nur“ akkreditiert, aber von der EG nicht notifiziert war. Deren Prüfberichte waren deshalb bis anhin in der EG nicht anerkannt.

### Hinweis

#### **Bevollmächtigter (Leitfaden Neues Konzept, S. 23)**

Der Hersteller kann eine natürliche oder juristische Person beauftragen, in seinem Namen als Bevollmächtigter zu handeln. Entsprechend den Richtlinien des neuen Konzepts muss der Bevollmächtigte in der EG niedergelassen sein. Der Bevollmächtigte wird ausdrücklich vom Hersteller benannt, und die Behörden des Mitgliedstaates können sich an ihn statt an den Hersteller wenden, wenn es um Pflichten des letzteren im Rahmen der betreffenden Richtlinie des neuen Konzepts geht. Der Hersteller bleibt generell für Massnahmen verantwortlich, die ein Bevollmächtigter in seinem Namen durchführt.

Referenz: Leitfaden für die Umsetzung der nach dem neuen Konzept und dem Gesamtkonzept verfassten Richtlinien, Europäische Kommission, 2000



## 1.2 Anforderungen mit MRA (neu)

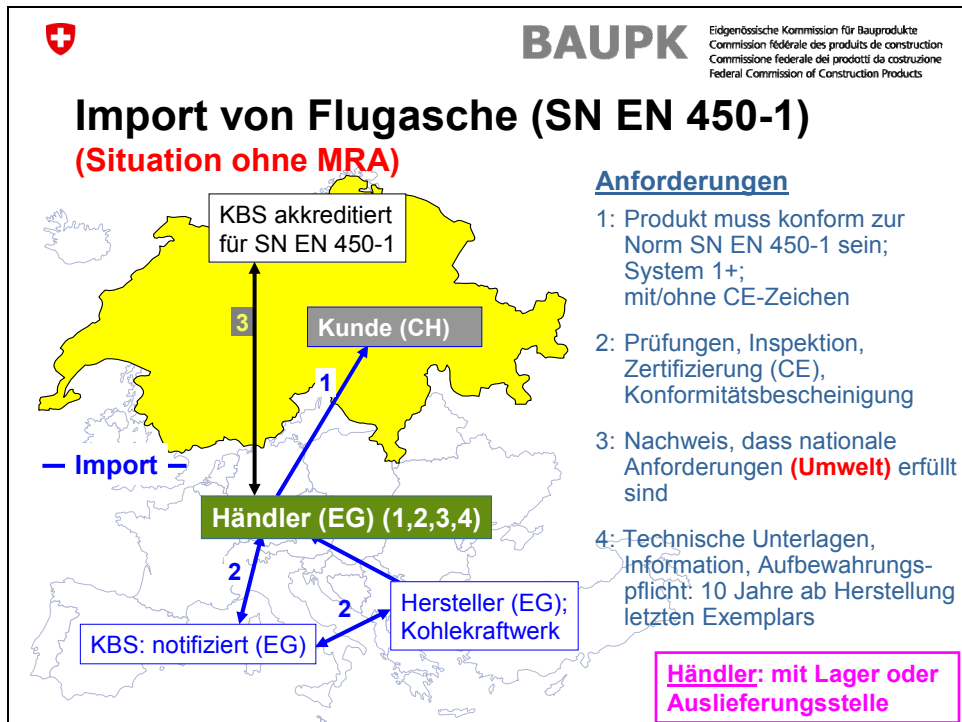
Auch mit dem MRA muss das Produkt sämtliche Normanforderungen erfüllen. Neu ist aber allein der Hersteller für die normkonforme Konformitätserklärung verantwortlich.

Mit dem MRA gibt es nun zwei wesentliche Erleichterungen:

1. Mit dem MRA ist es nun möglich, eine schweizerische Prüfstelle mit den nötigen Prüfungen zu beauftragen. Der Beizug der ausländischen Prüfstelle ist nicht mehr nötig. Dies ist für den Hersteller bequemer und spart Zeit. Bedingung ist aber, dass die schweizerische Prüfstelle für die Norm EN 1469 akkreditiert und notifiziert ist.

Selbstverständlich kann er weiterhin mit der ausländischen Prüfstelle zusammenarbeiten. Ihre Prüfberichte sind mit dem MRA ohne Einschränkung auch in der Schweiz anerkannt.

2. Die Forderung nach einem Bevollmächtigten in der EG ist mit dem MRA nun entfallen, d.h. der Hersteller kann nun selber direkt exportieren ohne den unbequemen Umweg.



## 2. Fallbeispiel: Import von Flugasche

**Ausgangslage:** Ein Kunde importiert Flugasche von einem Händler in der EG in die Schweiz

### 2.1 Anforderungen ohne MRA (bisher)

Ein Schweizer Kunde, der Flugasche für seine eigenen Produkte braucht, sucht einen entsprechenden Händler im EG-Raum. Der Händler bezieht seine Flugasche von einem Flugaschehersteller (Kohlekraftwerkbetreiber). Der Schweizer Kunde stellt sicher, dass seine eigenen Produkte normkonform sind und bestellt daher Flugasche nach der dafür gültigen harmonisierten europäischen Norm (SN EN 450-1).

Obwohl das CE-Zeichen gemäss BauPG in der Schweiz keine Pflicht ist, will der Kunde keine Probleme mit der importierten Flugasche haben und verlangt vom Importeur, dass die Flugasche das CE-Zeichen trägt.

Der Händler, bzw. für die Schweiz der Importeur, muss damit Folgendes sicherstellen bzw. vorkehren:

1. Das Produkt muss konform zur Norm SN EN 450-1 sein (Konformitätsbewertungssystem 1+).
2. Die in der Norm verlangten Prüfungen, die Inspektion und die Zertifizierung müssen durchgeführt werden.  
Für den Nachweis, dass das Produkt normkonform ist, braucht der Importeur zunächst vom Hersteller eine Konformitätserklärung. Der Hersteller beauftragt dazu die notifizierte Konformitätsbewertungsstelle (KBS) mit Sitz im EG-Raum. Die KBS erstellt die nötige Konformitätsbescheinigung. Diese ist Voraussetzung für das Anbringen des CE-Zeichens.

Diese KBS muss in der EG notifiziert sein, da der Händler auch Flugasche im eigenen Land in Verkehr bringt und in andere Länder der EG exportiert und der Händler (bzw. der Schweizer Kunde) das CE-Zeichen verlangt.

Der Händler/Importeur selber muss, da er ein Lager betreibt, ab dem er die Flugasche in die Schweiz vertreibt, ebenfalls gewisse Prüfungen (z.B. WPK Prüfungen) vornehmen. Er beauftragt dazu die gleiche KBS wie der Hersteller. Die Aufgaben des Händlers sind in der SN EN 450-2 geregelt.

### **Zitat aus der SN EN 450-2, 9.1 Allgemeine Anforderungen**

*Zwischenhändler, die Auslieferungsstellen betreiben, tragen die Verantwortung für die Aufrechterhaltung der Qualität, Identität und Konformität der zertifizierten Flugasche (zertifiziert nach einem nach EN 450-2 dem Hersteller erteilten Konformitätszertifikat und mit einem Konformitätszeichen gekennzeichnet). Der Zwischenhändler muss nachweisen, dass die Konformität der bezogenen losen Flugasche während des Transports, des Empfangs, der Lagerung, der Verpackung und des Versandes aufrechterhalten wird und dass die Qualität und Identität der Flugasche nach dem Versand vom Hersteller dem Anwender gegenüber sichergestellt werden. Dieser Nachweis gilt als erbracht, wenn den Festlegungen in 9.2 und 9.3 entsprochen wird.*

3. In Ergänzung zur europäischen Norm sind im schweizerischen nationalen Anhang der SN EN 450-1 noch umweltrelevante Anforderungen aufgeführt, die Flugaschen zu erfüllen haben. Für diesen Nachweis muss eine schweizerische akkreditierte Konformitätsbewertungsstelle (KBS) für die SN EN 450-1 eingeschaltet werden. Nach erfolgreicher Prüfung stellt sie das notwendige Zertifikat aus.

Anmerkung: Die Länder sind berechtigt, umweltrelevante Anforderungen an Produkte zu stellen (basierend auf nationalen Gesetzen, Verordnungen oder dergleichen). Dies stellt keinen unerlaubten Widerspruch zur Norm oder ein unerlaubtes Handelshemmnis dar.

4. Der Importeur ist verantwortlich, dass die technische Unterlagen und Informationen vollständig und aktuell sind und stellt diese dem Schweizer Kunden zu Verfügung. Er ist verpflichtet, diese 10 Jahre ab der Herstellung des letzten Exemplars aufzubewahren.

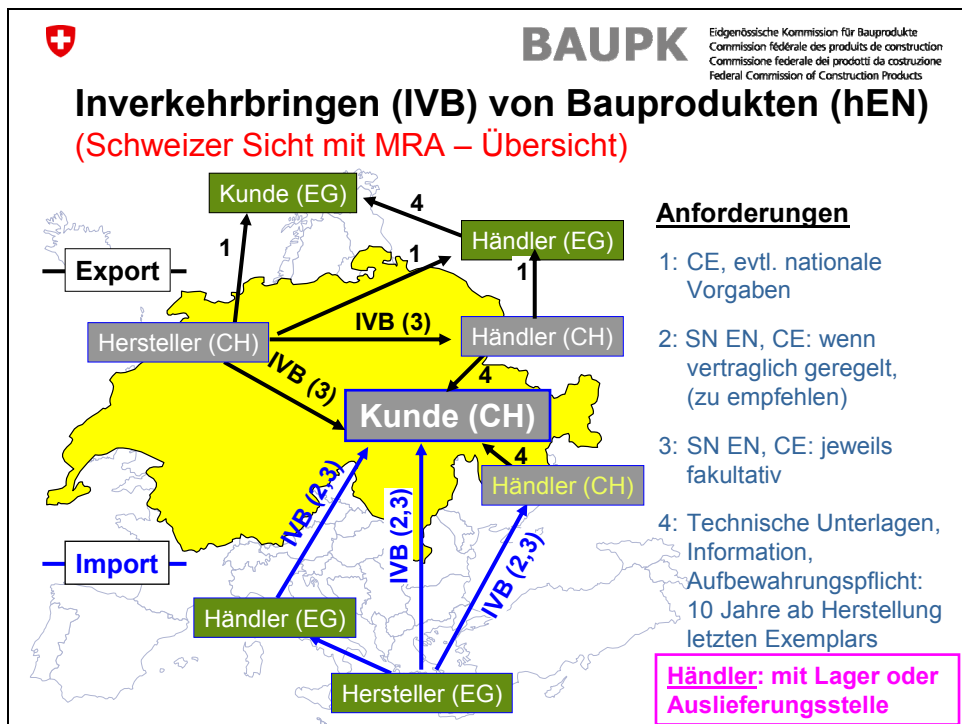
Der Schweizer Kunde wird im eigenen Interesse und aus Vorsicht diese Unterlagen selber auch mindestens 10 Jahre archivieren.

### **Botschaft zu THG**

- a) Inverkehrbringen: Aus ihm ergibt sich in der Regel, in welchem Zeitpunkt welche Person die Erfüllung von Produktanforderungen nachzuweisen in der Lage sein muss. Wird ein Produkt importiert, stellt erst die Übertragung vom Importeur auf den Abnehmer ein Inverkehrbringen dar.
- b) In vielen Fällen durchlaufen Produkte mehrere Stationen einer Vertriebskette, ehe sie zum Endabnehmer gelangen. So können als typisches Beispiel ein Importeur, ein Grossist und ein Detailhändler beteiligt sein. Aufgrund der Definition von Artikel 3 Buchstabe d THG handelt es sich dabei bei jedem Vertriebsschritt um ein neues Inverkehrbringen. Entsprechend hat das Produkt bei jedem Mal, da es in Verkehr gebracht wird, konform zu sein, was durch den jeweiligen Inverkehrbringer auf Aufforderung hin zu belegen ist. Wird allerdings ein nachfolgendes Glied in der Kette zum Nachweis angehalten, soll es sich, wie *Artikel 17 Absatz 2 Buchstabe a* festhält, in dem Umfange entlasten können, als die notwendigen Informationen von einem seiner Vorgänger erhältlich sind.







Mit dieser grafischen Darstellung wird nochmals die Summe aller relevanten Punkte/Schritte aus Import- und Exportsituationen mit dem MRA dargestellt.

Der Punkt 4 (Technische Unterlagen, Information, Aufbewahrungspflicht: 10 Jahre ab Herstellung des letzten Exemplars) gilt praktisch für alle Beteiligten. Er wurde deshalb nur dort aufgeführt, wo er besonders wichtig bzw. zwingend ist.

### 1. Import aus der EG

Der Kunde in der Schweiz hat die Möglichkeit ein Bauprodukt eines EG Herstellers direkt bei ihm, über einen Händler in der EG oder einen Händler in der Schweiz zu importieren. Die Anforderungen sind identisch:

#### Anforderungen

- 2: Für das Inverkehrbringen gilt die SN EN-Norm. Das CE-Zeichen ist beim Import nur dann „Pflicht“, wenn dies zwischen den Vertragspartnern vertraglich geregelt wurde (zu empfehlen).
- 3: Für das Inverkehrbringen gilt die SN EN-Norm. Vom Schweizer Hersteller kann das CE-Zeichen nicht verlangt werden. Für ihn ist es fakultativ (BauPG). (Anmerkung: Er wird aber unter Druck kommen, wenn ausländische oder andere Anbieter Produkte mit dem CE-Zeichen auf den Markt bringen.)
- 4: Technische Unterlagen, Information, Aufbewahrungspflicht: 10 Jahre ab Herstellung des letzten Exemplars.

#### Hinweis

Der Händler in der Schweiz übernimmt die Verantwortung gegenüber dem Kunden. Er muss sicherstellen, dass er seiner Informationspflicht nachkommen kann – gleiche vertragliche Absicherung mit seinem Lieferanten bzw. Hersteller.

## **2. Schweizer Hersteller: Inverkehrbringen in der Schweiz**

Der Hersteller eines Bauproduktes in der Schweiz hat die Möglichkeit, sein Bauprodukt direkt oder über einen Händler in der Schweiz zu vermarkten. Je nach Situation sind verschiedene Punkte zu beachten.

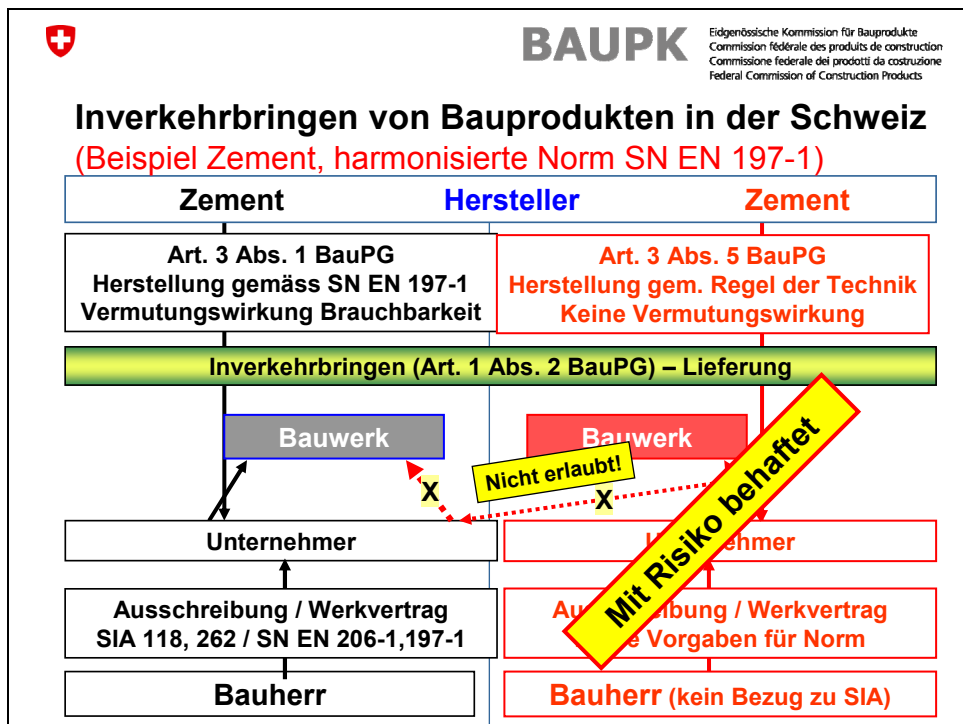
### **Anforderungen**

- 3: Für das Inverkehrbringen in der Schweiz gilt die SN EN-Norm. Vom Schweizer Hersteller kann das CE-Zeichen nicht verlangt werden. Für ihn ist es fakultativ (BauPG). (Anmerkung: Er ist nicht auszuschliessen dass er ohne CE-Zeichen unter Druck kommen könnte, wenn ausländische oder andere Anbieter Produkte mit dem CE-Zeichen auf den Markt bringen.)
- 4: Technische Unterlagen, Information, Aufbewahrungspflicht: 10 Jahre ab Herstellung des letzten Exemplars.

## **3. Schweizer Hersteller: Export**

Der Hersteller eines Bauproduktes in der Schweiz hat die Möglichkeit, sein Bauprodukt direkt, über einen Händler in der Schweiz oder einen Händler in der EG zu exportieren. Je nach Situation sind verschiedene Punkte zu beachten. In aller Regel wird das CE-Zeichen nötig sein.

Zu beachten: Die Aufgaben und Verantwortung von Händlern mit/ohne Lager oder Auslieferungsstelle sind von Produkt abhängig und können sehr unterschiedlich sein. Siehe dazu das Fallbeispiel „Flugasche2“.



### 3. Fallbeispiel: Inverkehrbringen von Zement in der Schweiz (mit MRA)

**Ausgangslage:** Herstellung und Inverkehrbringen von Zement (in der Schweiz oder in der EG hergestellt) gemäss SN EN 197-1 oder gemäss Art. 3 Abs.5 BauPG

#### 3.1 Inverkehrbringen von Zement (hergestellt gemäss SN EN 197-1)

Ein Bauherr in der Schweiz realisiert ein Bauwerk aus Stahlbeton. Für die Ausschreibung und den Werkvertrag mit seinem Unternehmer dienen ihm folgende Grundlagen:

- Norm SIA 118 „Allgemeine Bedingungen für Bauarbeiten“ (und vermutlich auch die Norm SIA 118/262 „Allgemeine Bedingungen für Betonbau“). Die Norm enthält allgemeine nicht technische Vertragsbestimmungen z.B. zu den Aufgaben der Beteiligten, zu den Verantwortlichkeiten, zu den inbegriffenen und nicht inbegriffenen Leistungen, zur Abnahme, zur Garantiefrist und zur Abgeltung.
- Norm SIA 262 „Betonbau“. Diese Norm dient der Planung und Bemessung des Betonbaus. Diese Norm verweist und stützt sich auf die Betonnorm SN EN 206-1.
- In der Ausschreibung wird Beton gemäss Norm SN EN 206-1 gefordert. Diese Norm verweist und stützt sich auf die Zementnorm SN EN 197-1.
- Im Werkvertrag wird u.a. auch die Zementnorm die SN EN 197-1 aufgelistet.

Wenn die Norm SIA 262 Vertragsbestandteil ist, sind die Normen SN EN 206-1 und SN EN 197-1 ebenfalls mitgeltend (über die Verweistechnik), und zwar auch dann, wenn diese Normen weder in der Ausschreibung noch im Werkvertrag explizit erwähnt werden.

Der Unternehmer muss, um ein vertragskonformes Bauwerk zu erstellen einen Betonhersteller suchen, der ihm Beton nach der SN EN 206-1 liefert. Der Betonhersteller seinerseits muss einen mit der Norm SN EN 197-1 konformen Zement einsetzen.

Damit kann sowohl der Werkvertrag wie auch die Anforderungen Art. 3 Abs. 1 BauPG erfüllt werden.

Das Gesagte gilt für Bauherren, die sich auf die SIA-Normen abstützen.

Weiter gilt dies, wenn bei der Planung und Realisierung eines Bauwerks SIA-Architekten oder SIA-Ingenieure beteiligt sind. Die SIA-Mitglieder sind gemäss Statuten und Standesordnung verpflichtet, die vom Verein aufgestellten Ordnungen, Richtlinien, Normen und Empfehlungen einzuhalten.

### **3.2 Inverkehrbringen von Zement gemäss Art. 3 Abs. 5 BauPG**

Art. 3, Absatz 5 Bauproduktengesetz:

*Bauprodukte, die nicht gemäss technischen Spezifikationen, sondern gemäss entsprechenden Regeln der Technik hergestellt werden, dürfen in der Schweiz weiterhin in Verkehr gebracht werden, wenn sie die Voraussetzungen nach anderen Bundeserlassen erfüllen.*

Ein anderer Bauherr kümmert sich nicht um die SIA-Normen. Er bezieht sich weder in der Ausschreibung noch im Werkvertrag auf die SIA-Normen. Sein Architekt/Ingenieur ist kein SIA-Mitglied.

Die entsprechenden Regeln der Technik resp. der Baukunde finden hier trotzdem ihre Anwendung. In diesem Fall wird die Brauchbarkeit aber nicht „vermutet“, sie ist im Streitfalle oder bei Überprüfung durch die Marktüberwachungsbehörde zu beweisen.

Klar ist nun, dass ein Zement, der nicht nach der SN EN 197-1 hergestellt wurde, bzw. der damit produzierte Beton nicht auf eine Baustelle, bei der ein Werkvertrag gemäss SIA Normen gilt, geliefert werden darf. Die Verantwortung aller Beteiligten (Lieferant, Unternehmer, Händler und generell beteiligte Fachleute) und die Konsequenzen für diese sind risikobehaftet.



**BAUPK**

Eidgenössische Kommission für Bauprodukte  
Commission Fédérale des produits de construction  
Commissione federale dei prodotti da costruzione  
Federal Commission of Construction Products

# Konformitätserklärung / Konformitätszertifikat



## EG-Konformitätserklärung

STEAG Entsorgungs-GmbH  
Duisburger Straße 170  
46535 Dinslaken

erklärt nach §9 des Bauproduktengesetz als nationale Rechtsvorschrift zur Umsetzung der Bauproduktenrichtlinie 89/106/EWG als Hersteller, dass das Produkt

**Flugasche für Beton  
steament® W9**

hergestellt in der Produktionsanlage

STEAG AG  
Bauhwerk Walsum  
Dr. Wilhelms-Roelen Strasse 129  
47179 Duisburg Walsum

den Bestimmungen der EN 450-1:2005 entspricht und die Voraussetzungen für die CE-Kennzeichnung gemäß Anhang ZA der EN 450-1:2005 erfüllt.

Das in Anlage ZA.2 der EN 450-1:2005 angegebene Verfahren für die Bestätigung der Konformität wurde durchgeführt.

Das System der werkseigenen Produktionskontrolle wurde durch die notifizierte Stelle

Materialprüfungsamt Nordrhein-Westfalen  
Marsbruchstraße 156  
44287 Dortmund

zertifiziert.

Das Zertifikat mit der Register-Nummer

**0432 - CPD - 2200002021**

wurde am 29.11.2006 ausgestellt:

Dinslaken, 08.12.2006

\_\_\_\_\_  
Hugo Gottschallhahn

Anlage: EG-Konformitätszertifikat

Schweizerische Zertifizierungsstelle für Bauprodukte  
Organisme suisse de certification pour produits de construction  
Ente svizzera di certificazione per prodotti da costruzione  
Swiss certification body for construction products



## KONFORMITÄTSCERTIFIKAT

094-FA101

Gemäss dem Bundesgesetz über Bauprodukte (Bauproduktengesetz, SR 933.0) vom 8. Oktober 1999 (Stand am 28. Dezember 2004) und der Verordnung über Bauprodukte (Bauprodukteverordnung, SR 933.01) vom 27. November 2000 (Stand am 16. Januar 2001), wird hiermit bestätigt, dass das Bauprodukt:

**Flugasche für Beton gemäss SN EN 450-1  
EFA-Füller® S-B/F**

Feinheitkategorie: N  
Erklärter Wert der Feinheit im Fall der Kategorie: 2311 µm  
Ölwertkategorie: 0  
Kornverteilung:

012  
E 199 Herten

hergestellt im Werk von

E.ON Kraftwerke GmbH, DE-45896 Scholven

einer Erprobung und einer werkseigenen Produktionskontrolle durch den Hersteller sowie zusätzlichen Prüfungen von im Werk entnommenen Proben nach festgelegten Prüfplänen unterzogen wurde und dass die S-Cert AG als akkreditierte Stelle eine Erprobung der relevanten Eigenschaften des Produktes, eine Erprobung des Werkes und der werkseigenen Produktionskontrolle durchgeführt hat und eine laufende Überwachung, Beurteilung und Anerkennung der werkseigenen Produktionskontrolle sowie stichprobenartige Prüfungen an im Werk genommenen Proben sicherstellt sind.

Dieses Zertifikat bestätigt, dass alle Vorschriften über die Beschleunigung der werkseigenen Produktionskontrolle, beschrieben im Anhang ZA der Norm oder im nationalen Vorwort und Anhang der Norm:

**SN EN 450-1:2005**

angewendet/eingehalten werden.

Dieses Zertifikat wurde erstmals am 19. Dezember 2006 ausgestellt und gilt bis am 31. Dezember 2007, sofern sich die Festlegungen in der oben angeführten harmonisierten technischen Spezifikation oder die Herstellungsbedingungen im Werk oder die werkseigene Produktionskontrolle nicht wesentlich verändert haben.

Wädg. 19. Dezember 2006

\_\_\_\_\_  
Dr. Yves Schlegli  
Leiter der Zertifizierungsstelle



SECSp 094



**BAUPK**

Eidgenössische Kommission für Bauprodukte  
Commission fédérale des produits de construction  
Commissione federale dei prodotti da costruzione  
Federal Commission of Construction Products

**Besten Dank für Ihre Aufmerksamkeit!**